

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Betreten des Revieres insbesondere der Teilbereich „Blaues Wasser“ erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05., Blaues Wasser: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.

Brittelmaß: Flussbarsch 25 cm, Hecht 60 cm, Zander 50 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 75 cm sind rückzuversetzen.

Vom 01.01. bis 31.05. ist das Fischen mit Köderfischen verboten.

Das Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Die Benützung von Booten bei der Ausübung der Fischerei ist am Strom gestattet.

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Im Blauen Wasser sowie Alberner Hafen stromseitig ist die Fischerei nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Das Übernachten ist untersagt!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten (kein offenes Feuer!). Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen.

Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Hafen Albern: Im Bereich der Hafeneinfahrt und innerhalb des Hafens sind bei Annäherung eines Wasserfahrzeuges die im Wasser befindlichen Angelmontagen unverzüglich einzuholen. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen in ausgewiesenen Baustellenbereichen. Fischen im Bereich des Bahndammes bei Überflutung. Fischen von Brücken und Pontons. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen. Halten von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Im Blauen Wasser ist nach erfolgtem Fischbesatz die Entnahme der jeweilig besetzten Fischart eine Woche NICHT gestattet. Das Datum wird mittels Aushang kundgetan.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien, 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Flussbarsche, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen und 10 Stück Aalrutten, pro Jahr.

Pro Tag dürfen 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 2 Stück Raubfische und 2 Stück Aalrutten, sowie zusätzlich 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied) angeeignet werden. Jahresentnahme max. 40 Stück Weißfische.

Nach Aneignung von zwei Raubfischen ist die Fischerei auf diese untersagt!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Bei Karpfen und Schleien ist zusätzlich die Länge in cm in die Fangstatistik einzutragen! Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen.

Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, Flussbarsche, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.